

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Rottaler Oldtimerfreunde“ und hat seinen Sitz in Pfarrkirchen.
- 2) Der Verein ist beim Amtsgericht Landshut – Registergericht – unter Vereinsregister VR 10729 eingetragen.
- 3) Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ „e.V.“ versehen

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat das Ziel und das Interesse daran, das Kulturgut „Oldtimer“ für die Nachwelt zu bewahren, Insbesondere der Jugend das Heimatgut der Technik der früheren Jahre aufzuzeigen und ihr Interesse daran zu wecken.
- 2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung und Organisation von Oldtimertreffen;
 - b) Darstellung der heimatgeschichtlichen Entwicklung der früheren Fahrzeugtechnik durch Oldtimertreffen und Ausstellungen;
 - c) fachlicher Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen unseren Mitgliedern
 - d) Durchführung und Organisation von Oldtimer- Ausfahrten
 - e) Teilnahme an anderen Oldtimertreffen;
 - f) Erfahrungsaustausch mit anderen Oldtimerclubs;
 - g) Restauration von Oldtimer Fahrzeugen;
 - h) Es besteht die Absicht, ein Museum für Oldtimer zu errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Kulturgüter ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung vom 16. März 1976 unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderung.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können vom Verein für ihre Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung erhalten, welche in §3 Nr. 26a EstG geregelt ist. Über die Höhe und die Personen entscheidet bei Bedarf die Mitgliederversammlung.
- 3) Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4. Mitgliedschaft

Allgemeine Voraussetzung

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- 3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- 5) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen! Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung erfolgen.
- 6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen und Vorschriften verstößen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Sollte es einmal der Fall sein, so wird dem Ausscheidenden kein Jahresbeitrag, Spenden usw. vergütet bzw. zurückerstattet. Der Beschluss der Vorstandschaft mit den Gründen der Ausschließung ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der nächsten Hauptversammlung dagegen Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss bestätigen oder ablehnen.
- 7) Die Vorstandschaft kann eine Aufnahmesperre verhängen, wenn bei weiterem Mitgliederzuwachs eine ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. Dies wird von Fall zu Fall entschieden.
- 8) Mitglieder, die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sofern sie bereits ordentliches Mitglied des Vereins waren oder sind. Die Ehrenmitgliedschaft muss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden. Mitglieder die zum Ehrenmitglied ernannt werden, werden beitragsfrei gestellt. Ein Anspruch auf Ehrenmitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Geschäftsordnung festgesetzt wird. Die Inhalte der Geschäftsordnung werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst während des Jahres eintritt.
- 3) Der Beitrag ist bis Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres in der Regel per Abbuchung zu entrichten.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzendem
 - dem 2. Vorsitzendem
 - dem 1. Kassier
 - dem 2. Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem 1. Jugendwart
 - dem 2. Jugendwart
 - dem Touristikwart
 - dem 1. Technikwart
 - dem 2. Technikwart
 - Beiräte
- 2) Bei Bedarf können mehrere Beiräte für besondere Aufgaben gewählt werden.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom 1. oder 2. Vorsitzenden verlangen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 9 Sitzung der Vorstandsschaft

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Die Vorstandsschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, und der Jahresabrechnung
- b) Entlastung der Vorstandsschaft
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, möglichst im ersten Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche Einladungsschreiben (auch per E- Mail) einberufen. Dabei ist die vorge sehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Bei der Beschlussfassung die entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Protokolle

Über alle Vorstands-, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Diese Protokolle sind bei der Mitgliederversammlung zur Einsicht aufzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kommt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Pfarrkirchen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung gemeinnütziger Zwecke zugute.

Vorliegende Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 25. März 2000 und am 27. Oktober 2000 anerkannt.

Unterschrift von sieben Mitgliedern

Rosai Udo,
Gotzler Thomas
Sollinger Franz
Sperl Jürgen
Mathey Bruno
Wagner Anton
Wagner Rita

Pfarrkirchen, 27. Oktober 2000

Gründungsmitglieder:

Rosai Udo, Gambacherweg 13, 84347 Pfarrkirchen
Gotzler Thomas, Rottpark 3, 84347 Pfarrkirchen
Sollinger Franz, Dr. Franz Riemer Str. 8, 84347 Pfarrkirchen
Schwarz Walter, Ottenöd 1, 84347 Pfarrkirchen
Wagner Anton, Unterschmieddorf 21, 84140 Gangkofen
Sperl Jürgen, Rottpark 5, 84347 Pfarrkirchen
Bamberger Hubert, Rottpark 8, 84347 Pfarrkirchen
Grill Alfred, St. Nikolausstr. 14, 84347 Pfarrkirchen
Mikonauschke Wolfgang, Kapellenweg 8, 84140 Gangkofen

Die erste Satzung wurde am 26. April 2000 im Vereinsregister des Amtsgerichts Eggenfelden unter der Nr. 729 eingetragen.

Satzungsänderung 2010

Bei der Hauptversammlung am 27. März 2010 wurde beschlossen, die Satzung zu ändern, und zwar den § 1, Zweck des Vereins, Satz 3.

Neufassung der Satzung 2016

Bei der Hauptversammlung am 19. März 2016 wurde eine Neufassung der Satzung beschlossen.

Satzungsänderung 2022

Bei der Hauptversammlung am 26. März 2022 wurde beschlossen, die Satzung zu ergänzen, und zwar den § 2, Zweck des Vereins, Satz 2, c)

Satzungsänderung 2024

Bei der Hauptversammlung am 22. März 2024 wurde beschlossen, den Paragraph §7 mit 2. Kassier, 2. Jugendwart, 1.Technikwart, 2.Technikwart zu ergänzen
§3 Absatz 2 Aufwandsentschädigung wurde nach §3 Nr. 26a EstG geändert.